

Die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet; bei Satzungsänderung oder bei Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmung und Beschlussfassung sind formfrei. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen hiervon abweichendes beschließen (schriftliche oder geheime Abstimmung).

Die Beschlüsse werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Brot für die Welt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bad Wildungen, den 25. Januar 1989
(1. Änderung am 24. November 1999)
(2. Änderung am 29. April 2003)
(3. Änderung am 22. April 2015)
(4. Änderung am 25.4.2016)
(5. Änderung am 30.1.2026)

Ihr Fachgeschäft für Fairen Handel



Brunnenstraße 22
34537 Bad Wildungen
05621-964473

weltladen_bad_wildungen@gmx.de
www.weltladen.de/badwildungen

Satzung des ‚Weltladen Bad Wildungen e.V.‘

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **‚Weltladen Bad Wildungen e.V.‘** und hat seinen Sitz in Bad Wildungen. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt das Ziel, Menschen in den Entwicklungsländern finanziell, materiell und ideell zu helfen und das Bewusstsein der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland für die Belange der Entwicklungsländer zu erweitern. Dies geschieht durch:

- a) Zusammenarbeit mit Schulen, Jugendgruppen und anderen Personen und Gruppen zur Förderung des Gedankens partnerschaftlicher Entwicklungshilfe.
- b) Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer durch aktive, ehrenamtliche Mitarbeit zur Erreichung der Ziele des Vereins beiträgt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand. Dem Verein können in gleicher Weise private Personen und Personen des öffentlichen Rechtes als fördernde Mitglieder beitreten, die die ideellen Ziele des Vereins unterstützen. Es sind Mitgliederbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedschaft erlöscht

- a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
- b) durch Ausschluss, der nur einstimmig vom Vorstand ausgesprochen werden kann. Über einen gegen diesen Beschluss möglichen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- c) durch den Tod des Mitglieds.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- § 6 Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer
 - d) einem Beisitzer

Die Kassenführung übernimmt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied. Der Kassenwart muss kein Mitglied des Vorstands sein. Eine etwaige Neuwahl des Kassenwarts erfolgt jeweils auf der Mitgliederversammlung. Die Funktion der Kassenführung kann auch auf zwei Vereinsmitglieder übertragen werden. Die zweite Person muss dann ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für ein Jahr. In anderen Fällen endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit der Niederlegung. Bis zum Amtseintritt der Nachfolger führen die bisherigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter. Vorstand im Sinne der Bestimmung des § 26 DGB sind der 1. Vorsitzende sowie der Schriftführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist mindestens einmalig jährlich, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, stattfinden. Die schriftliche

Einladung des Vorstandes mit Angabe der Tagesordnung soll den Mitgliedern zwei Wochen vor der Versammlung zugehen. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich Rechnungslegung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Entscheidung über Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht wie Mitglieder.